

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

Die Gesellschaft ist nach § 161 Aktiengesetz zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verpflichtet. Nach dem Aktiengesetz trifft diese Pflicht börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien zu einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt zugelassen sind.

Die Entsprechenserklärung wird gemäß § 161 Abs. 2 AktG den Aktionären und allen anderen Interessierten auf der Internetseite der Gesellschaft <http://investors.zooplus.com> dauerhaft zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. März 2011, ergänzt durch die Erklärung vom 23. Mai 2011, den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 3.8 Abs. 2: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Vorstands einen Selbstbehalt entsprechend der gesetzlichen Regelung vor. Für den Aufsichtsrat ist auch künftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4.2.4: Die Gesellschaft wird der Hauptversammlung 2012 den Beschlussvorschlag unterbreiten, die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder auch künftig nicht individualisiert auszuweisen. Im Übrigen wird ein Vergütungsbericht nach den Empfehlungen in Ziff. 4.2.5 erstellt.

Ziff. 5.1.2, 5.4.1: Für die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats besteht derzeit keine Altersgrenze. Die Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats soll unabhängig von einer festen Altersgrenze unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Erfahrung sowie der individuellen Leistungsfähigkeit der Kandidaten erfolgen.

Ziff. 5.2, 5.3: Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bleibt das Gesamtgremium zuständig.

Ziff. 5.4.3 Satz 2: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären im Einklang mit § 107 AktG nicht bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 und 2: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine solche würde aus Sicht der Gesellschaft keinen zusätzlichen Anreiz zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat schaffen.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Da die Umsatzerlöse aus ihrer Sicht einen entscheidenden Maßstab für den Unternehmenserfolg bilden, wird die Gesellschaft ihre vorläufigen Umsatzzahlen aber auch künftig möglichst zeitnah zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen.

Ziff. 7.1.3 i.V.m. Ziff. 4.2.5: Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht bzw. in den Vergütungsbericht. Die Gesellschaft unterhält keine wertpapierorientierten Anreizsysteme. Über die Aktienoptionsprogramme der zooplus AG enthält der Geschäftsbericht nähere Angaben. Diese gewährleisten nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Die zooplus AG wird sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der vorstehenden und nachfolgenden Einschränkungen entsprechen:

Ziff. 2.3.3 Satz 2: Die Gesellschaft sieht für die Hauptversammlung 2012 von der ihr durch die Satzung eingeräumten Möglichkeit der Briefwahl ab. Die Briefwahl bietet den Aktionären bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der von der zooplus AG angebotenen schriftlichen Stimmrechtsvertretung bis zum Tage der Hauptversammlung keinen erkennbaren Mehrwert.

Ziff. 6.6. Abs. 2: Die zooplus AG veröffentlicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Anteile von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der zooplus AG, wenn die gesetzlichen Meldeschwellen des § 21 WpHG über- oder unterschritten werden, sowie sämtliche „Directors Dealings“ dieses Personenkreises gemäß § 15a WpHG. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

München, 15. März 2012

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Michael Rohowski

Dr. Cornelius Patt

Florian Seubert

Aufsichtsratsvorsitzender